



Merkblatt / Anweisung für Arbeiten von Fremdfirmen auf dem Gelände der TAKRAF GmbH sowie deren Außenbaustellen (Stand September 2009)

1. Ziel und Zweck

Es ist erklärtes Ziel der TAKRAF GmbH die Umwelt sowie das Leben und die Gesundheit aller bei TAKRAF Beschäftigten zu schützen. Das gilt gleichermaßen für Mitarbeiter von Fremdfirmen, deren Subunternehmern, Dienstleistern, etc. Im vorliegenden Merkblatt sind auszugsweise die dazu geltenden Grundsätze der TAKRAF GmbH niedergelegt, die u. a. die Basis für die erfolgte Zertifizierung nach ISO 14001:2004, OHSAS 18001:2007 sowie ISO 9001:2008 bilden. TAKRAF erwartet, dass ihre Auftragnehmer sämtliche Aufträge so ausführen, dass die gesetzlichen Vorschriften im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sowie die von TAKRAF und ggf. ihren Auftraggebern dazu erlassenen Sicherheitsanweisungen strikt beachtet werden. Dieses Merkblatt wird Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

2. Ein- und Unterweisung

Verantwortliche und Aufsichtsführende von Fremdfirmen werden durch einen TAKRAF-Verantwortlichen eingewiesen. Die Verantwortlichen der Fremdfirmen wiederum sind für die Unterweisung ihrer bei TAKRAF tätigen Mitarbeiter verantwortlich. Basis dafür ist vorliegendes Merkblatt der TAKRAF GmbH.

Gleichzeitig sind die landesspezifischen Vorschriften im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz und die jeweils auf der Baustelle geltenden spezifischen Vorschriften (z.B. gültige Baustellenordnung und/oder zusätzliche Vorschriften des jeweiligen Auftraggebers der TAKRAF GmbH) zu beachten.

Für die Unterweisung eigener Mitarbeiter und Subunternehmer in den für die jeweiligen Gewerke geltenden Bestimmungen und speziellen Vorschriften sind die Fremdfirmen selbst verantwortlich. Die Unterweisungen müssen vorschriftsmäßig dokumentiert sein und auf Verlangen der TAKRAF vorgelegt werden können.



Dieses Merkblatt ist vor Arbeitsaufnahme von der TAKRAF Homepage www.takraf.com herunter zu laden bzw. wird, wenn dies technisch nicht möglich ist, auf Verlangen der Fremdfirmen von TAKRAF ausgehändigt.

Die Fremdfirmen sichern zu, dass nur geeignetes, fachlich ausreichend und nachweisbar qualifiziertes und versichertes Personal bei TAKRAF und seinen Außenbaustellen zum Einsatz kommen. Der Einsatz von Subunternehmen ist der TAKRAF ggf. in Form einer Firmenübersicht vorab anzuzeigen und von TAKRAF zu genehmigen.

Die Fremdfirmen versichern mit der Auftragsannahme weiterhin, dass sich ihre Mitarbeiter evtl. erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen haben bzw. diesbezügliche landestypische Vorschriften beachtet werden. Die TAKRAF-Verantwortlichen sind berechtigt, sich von der Einhaltung dieser Forderungen zu überzeugen. Die Fremdfirmen legen in solchen Fällen entsprechende Nachweise vor.

3. Geräte/ Ausrüstungen der Fremdfirmen

Fremdfirmen dürfen nur geeignete und zugelassene Arbeitsmittel und Ausrüstungen zum Einsatz bringen. Nachweise über Revisionen ihrer Arbeitsmittel sind entsprechend den jeweils gültigen, landesspezifischen gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Dies gilt insbesondere für:

- Schweißmaschinen
- Kraftfahrzeuge
- Leitern/ Tritte
- Hebezeuge und Lastaufnahmemittel
- ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel - und Geräte

Sämtliche revisionspflichtigen Arbeitsmittel/Ausrüstungen sind mit dem Nachweis der aktuellen Prüfung zu kennzeichnen (z.B. durch Prüfplaketten). Auf TAKRAF-Baustellen ist der direkte Anschluss von elektrischen Betriebsmitteln an TAKRAF-Anschlüssen nicht zulässig. Es sind grundsätzlich Baustromverteiler zwischenschalten. Bei Arbeitsende sind alle elektrischen Maschinen und Geräte abzuschalten und gegen unbefugtes Benutzen zu sichern. Beim E-Schweißen sind zur Vermeidung von Kriechströmen die Kabel zur Stromführung isoliert zu verlegen.



4. Zugang zum TAKRAF- Unternehmen und zu den Baustellen

Der Zugang der Fremdfirmen - Mitarbeiter und Besucher zu den TAKRAF- Standorten Lauchhammer und Leipzig erfolgt grundsätzlich über die Rezeptionen. Dort tragen sich die jeweiligen Personen in das Anwesenheitsbesuch ein und werden durch den jeweiligen TAKRAF- Verantwortlichen abgeholt, sofern vorab nichts anderes vereinbart wurde.

Die Einfahrt über die beiden Zufahrtstore darf nur nach entsprechender Anmeldung über die Rufsäulen bei der Rezeption erfolgen.

Das Betreten der Außenbaustellen ist erst nach vorheriger Anmeldung beim TAKRAF- Baustellenverantwortlichen erlaubt. Fahrer und Begleiter von Fahrzeugen dürfen sich in den TAKRAF-Werksbereichen und auf Baustellen nur solange aufhalten, wie es zur Ausführung ihres Auftrages erforderlich ist.

Nicht mit Be- und Entladevorgängen bzw. mit der Auftragserfüllung in Verbindung stehenden Personen sowie Kindern ist das Betreten des TAKRAF-Werksgeländes und Baustellen nicht gestattet.

Die Einfahrt mit privaten PKW von Fremdfirmen-Mitarbeitern ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind vom jeweiligen TAKRAF- Verantwortlichen zu genehmigen.

Private Fahrzeuge von Fremdfirmen-Mitarbeitern sind auf dem großen Belegschaftsparkplatz gegenüber dem TAKRAF-Bürogebäude abzustellen. Die PKW-Parkplätze vor dem Haupteingang des Bürogebäudes verstehen sich als reservierte Parkflächen für kurzzeitige Besuche von Kunden und Lieferanten.

Die Bestimmungen bzgl. des Zuganges zu den jeweiligen Baustellen sind individuell in der betreffenden Baustellenordnung geregelt.

Das Fotografieren bzw. Filmen innerhalb des TAKRAF-Geländes bzw. deren Baustellen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des jeweiligen TAKRAF-Verantwortlichen.

5. Erlaubnisscheine / Freigabe

Gefährliche Arbeiten im Sinne der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung der TAKRAF GmbH. Dazu stellen die TAKRAF-Verantwortlichen entsprechende Erlaubnis/Freigabescheine aus.

Als gefährliche Arbeiten gelten z.B.:

- die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, autogen richten, etc.)
- die Durchführung von Erdarbeiten (z.B. Schachtarbeiten)

Die in den erteilten Erlaubnissen festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind strikt zu befolgen. Vor Arbeitsbeginn sind mit dem zuständigen TAKRAF - Verantwortlichen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß der tagesaktuellen Situation abzusprechen.

TAKRAF- Betriebseinrichtungen und Medien(z.B. Baustrom, Wasser, Gas, etc.) dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des TAKRAF-Beauftragten verwendet werden. Das trifft auch für die Nutzung der sich im Besitz der TAKRAF befindlichen Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Maschinen, etc.), Arbeitshilfsmittel (z.B. Ketten, Seile, Anschlagösen, etc.) und Transportmittel (z.B. Schienenfahrzeuge, Gabelstapler, Krane, sonstige Hebezeuge, etc.) zu.

Die Erstellung, Freigabe und ordnungsgemäße Nutzung von Gerüsten erfolgt in eigener Verantwortung durch die Fremdfirmen nach den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Einsatzortes, sofern dazu keine anderen vertraglichen Regelungen getroffen wurden.

6. Koordinator

Leistungen, die die gleichzeitige Durchführung von Arbeiten mehrerer Gewerke erfordern, werden vom TAKRAF – Verantwortlichen koordiniert. Eine gegenseitige Gefährdung der Gewerke muss vermieden werden. Diese Arbeiten bedürfen der besonders sorgfältigen Absprache.



7. Meldepflicht von Unfällen / Verletzungen / Gefährdungen

Jede erlittene Verletzung, jeder Unfall oder sonstiges SGU-Vorkommnis während der Tätigkeit bei TAKRAF oder in deren Auftrag ist unverzüglich dem TAKRAF- Verantwortlichen bzw. dem Baustellenverantwortlichen zu melden. Gleiches trifft für verursachte Beschädigungen an TAKRAF- Einrichtungen bzw. an Einrichtungen der TAKRAF- Auftraggeber sowie bei Umweltschäden und der Erkennung derartiger Gefährdungen zu.

Sämtliche Vorfälle werden vom TAKRAF – Verantwortlichen aktenkundig gemacht.

8. Arbeitskleidung, Persönliche Schutzausrüstung(PSA)

Fremdfirmen müssen für ihre Mitarbeiter die für die Arbeit erforderliche PSA bereitstellen und dafür Sorge tragen, dass diese sich in einen ordnungsgemäßen Zustand befindet und bestimmungsgemäß benutzt wird.

Festlegungen zum Tragen von PSA auf Außenbaustellen der TAKRAF sind in der jeweiligen Baustellenordnung geregelt.

Im bekranten Bereich der TAKRAF-Werkstatt ist das Tragen von Arbeitsschutzschutzhelmen nach EN397, Arbeitsschutzschuhen mit Stahlkappen(EN 345-1, S 3) und Arbeitsschutzbrille vorgeschrieben. Beim ausschließlichen Benutzen der gelb markierten Hauptwege ist das Tragen von Arbeitsschutzschuhen und Arbeitsschutzbrille nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Verwendung weiterer PSA durch Fremdfirmen-Mitarbeiter, wie Augenschutz, Handschutz, Gehörschutz und ggf. Atemschutz richtet sich nach der jeweiligen Tätigkeit und den dabei existierenden bzw. zu befürchtenden Gefährdungen am Einsatzort. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine Gefahrenermittlung durchzuführen. Besondere Forderungen in festgelegten Bereichen, Maschinen, etc. werden zusätzlich durch Piktogramme kenntlich gemacht.

Generell ist enganliegende, den gesamten Körper bedeckende Arbeitskleidung zu tragen. Der Name der Fremdfirma sollte durch ein entsprechendes Firmenlogo auf der Kleidung des jeweiligen Mitarbeiters erkennbar sein.





9. Umweltschutz, Ordnung und Sauberkeit

Alle den Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffenden Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere sind die geltenden gesetzlichen, landestypischen Vorschriften und Bestimmungen zum Umgang mit Gefahrstoffen und Abfällen, zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und der öffentlichen Gewässer zu beachten.

Die durch Arbeiten der Fremdfirmen anfallenden Abfälle sind prinzipiell von den Fremdfirmen selbst, fachgerecht entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu entsorgen.

Abweichungen hiervon sind mit dem TAKRAF- Verantwortlichen abzusprechen.

Die Baustellen/Arbeitsplätze sind täglich aufzuräumen. Gefährliche Stellen sind durch die Fremdfirma gut sichtbar und in geeigneter Art und Weise (z.B. Signalband) zu kennzeichnen und zu sichern.

Mit Material, Energie und sonstigen Betriebsstoffen ist sparsam im Sinne der Kostenminimierung und dem Schutz der Umwelt umzugehen.

Nach Abschluss der Leistungserfüllung sind die jeweiligen Arbeitsplätze/Arbeitsstellen, Materiallagerstellen etc. im aufgeräumten Zustand dem TAKRAF – Verantwortlichen zur Endabnahme vorzustellen.

10. Sicherheit

Vorrichtungen zur Unfallverhütung, Verbots-, Warn- und Hinweisschilder dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden. Feuerlöscher, Hydranten und Erste-Hilfe- Einrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege einschließlich Notausgänge, Fluchttüren und Treppen dürfen nicht verstellt werden, sie sind frei zugänglich zu halten.

Auf den Werkstraßen, Wegen und Plätzen gelten die Vorschriften der StVO bzw. die Festlegungen der jeweiligen Baustellenordnung.

Im Werk TAKRAF Standort Lauchhammer gelten folgenden Abweichungen:

- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km / h.
- Bahnübergänge sind nicht extra durch Warnkreuz gekennzeichnet.
- Schienenfahrzeuge haben Vorfahrt vor anderen Fahrzeugen.
- Das Abstellen von Fahrzeugen im Gleisbereich ist nicht gestattet, es ist ein Abstand von min. 2,0 m von der Gleiskante einzuhalten.





Es besteht ein absolutes Alkoholverbot.
Offensichtlich unter Alkohol stehende Mitarbeiter dürfen das Unternehmen nicht betreten.
Das Rauchen ist grundsätzlich nur an den gekennzeichneten Stellen gestattet.

11. Haftung bei Verstößen

Grobe Verstöße gegen Bestimmungen im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz haben den Verweis vom TAKRAF- Gelände bzw. von der Baustelle zur Folge.

Die Fremdfirmen haften im Rahmen Ihres Aufenthaltes bei TAKRAF sowie Ihrer Leistungsausführung für sämtliche von Ihnen verursachten Schäden.

Dies gilt auch bei Schäden die Dritten aus Zuwiderhandlungen gegen diese Sicherheitshinweise bzw. aus Widersetzung gegen Anordnungen der TAKRAF- Verantwortlichen resultieren.

Wichtige Telefonnummern (TAKRAF-Standorte):

Lauchhammer

Notruf: 112

Fertigungs- / Werkstattleiter: 131

Sicherheitsbeauftragter/Umwelt/Entsorgungsverantwortlicher: 141

Leipzig

Notruf: 112

Sicherheitsbeauftragter/Umwelt/Entsorgungsverantwortlicher: 630

Weitere Telefonnummern auf den Außenbaustellen sind den jeweils ausliegenden Baustellenordnungen oder den Alarmplänen zu entnehmen.